

Satzung des Vereins „Inklusiv Wohnen Aachen“

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwandt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.03.2020 gegründete Verein führt den Namen „Inklusiv Wohnen Aachen e.V.“ und hat seinen Sitz in Aachen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere:
 - durch die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung
 - durch die Unterstützung, Verwaltung und Begleitung ambulanter, inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderung
 - durch Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Verwirklichung ihrer Bedürfnisse
 - durch Öffentlichkeitsarbeit und Forschungstätigkeit zur Verbesserung der Betreuung von Menschen mit Behinderung
- (4) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein auch Gremien, Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften halten. Hält der Verein Anteile an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft ist es einem Vorstandsmitglied nicht gestattet, Geschäftsführungsaufgaben, auch nicht in Vertretung (Vollmacht, Prokura etc.) wahrzunehmen.
- (5) Er kann andere gemeinnützige Organisationen unterstützen, soweit diese den Zwecken des Vereins dienlich sind.
- (6) Der Verein kann den Satzungszweck auch durch die Sammlung von Spenden und deren eigenverantwortlicher Verwendung sowie der Weitergabe an gemeinnützige Organisationen/Gesellschaften, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwirklichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an Menschen mit Behinderungen, die der Erfüllung der Satzungszecke gemäß § 2 Abs. 3 dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann jedoch grundsätzlich auch ein Mitglied angestellt beschäftigen. Dabei darf eine angemessene Vergütung nicht überschritten werden. Angemessen ist eine Vergütung, die für vergleichbare Positionen auch an einen außenstehenden Dritten gezahlt werden. Angestellte des Vereins sind jedoch von einer Vorstandstätigkeit ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen werden.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Arbeit des Vereines unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Mitglieder sind über die Ernennung zu informieren.

Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben ihrer Ehrenmitgliedschaft auch ordentliches Mitglied sind.

- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (6) Die Höhe des Mitgliedbeitrags von Fördermitgliedern wird ebenfalls durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (7) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5fache Jahresbeitrag sein.
- (8) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitgliedes mittels einer schriftlichen Austrittserklärung
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
- (10) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per E-Mail oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verein. In letztgenanntem Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.
- (11) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (a) Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere
- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder der Mitglieder des Vereins
 - Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung
- (b) Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.
- Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

- (c) Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des Vereins oder Mitglieder des Vereins, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als 3 Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich, per Mail oder in Textform zu äußern. Die Aufforderung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Eine Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

- (d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen.
- (e) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.
- (f) Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlusstermin endet.
- (g) Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.
- (h) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zulässig.
- (12) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein hat mindestens 3 Vorstandsmitglieder.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ressorts der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein einfaches Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird das frei gewordene Ressort bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich entweder in einer Präsenzsitzung oder online. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zweimal jährlich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Dies gilt auch bei einer geraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Vereins oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.
- (9) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 a Vertretung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Sie sind vertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 b Besonderer Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein besonderer Vertreter gem. §30 BGB mit besonderen Aufgaben bevollmächtigt wird.

§ 8 Aufgaben, Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (f) Wahl der Kassenprüfer;
 - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks und über die Auflösung des Vereins;
 - (h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - (i) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
- (2) Ladung
- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Ort und Zeit werden den Mitgliedern schriftlich, in Textform oder per E-Mail bekanntgegeben.

- (b) Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, in Textform oder per E-Mail beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (d) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ad-hoc-Anträge), sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn alle Mitglieder sind anwesend und stimmen der Zulassung des Ad-hoc-Antrages zu.
- (e) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (f) Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen in § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (g) Ein ordentliches Mitglied oder der Vorstand können beantragen, einen Beschluss ohne persönliche Zusammenkunft in Textform (Online-Beschlussverfahren) herbeizuführen. Dieser Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Dieser übermittelt ihn in Textform an alle ordentlichen Mitglieder. Den ordentlichen Mitgliedern wird eine Frist von mindestens 21 Tagen gesetzt, innerhalb derer die Stimmen in Textform beim Vorstand abgegeben werden müssen oder ein Einspruch gegen die Beschlussfassung im Online-Verfahren in Textform beim Vorstand eingegangen sein muss.
- (h) Legt ein ordentliches Mitglied fristgerecht Einspruch gegen diese Form der Beschlussfassung ein, kann der Beschluss auf diesem Wege nicht gefasst werden.

- (i) Wird ein Beschluss in Textform gefasst oder scheitert ein Beschluss an einem Einspruch, so ist das Ergebnis den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (3) Ablauf
- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
 - (b) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
 - (c) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 - (d) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.
 - (e) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht ein Kandidat mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (f) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - (g) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes geregelt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (h) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es genügt eine elektronische Unterschrift. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der jeweiligen Mitgliederversammlung in einer den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügenden Form in Textform zur Verfügung gestellt.

- (j) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen im Weg der Klage vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Die Klage muss mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Protokolls, spätestens jedoch 4 Monate nach Beschlussfassung erhoben werden.

Zur Klage befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Geburtsdatum und-ort
- Kontaktdaten; Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Familienstand
- ggf. Angaben zur Behinderung und zum Betreuungsbedarf

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes.

- (2) Werden weitere Daten erforderlich, so muss über deren Erhebung die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (3) Eine Veröffentlichung von Daten kann nur nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die betroffenen Mitglieder nicht widersprochen haben.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „TABEA Tagesbeschäftigung Aachen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.05.2023 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Aachen, 10.05.2023

Vorsitzende (Marita Holper)

2. Vorsitzender (Dennis Bando)